

Adoption durch Stiefeltern

- Eine Informationsbroschüre des Landratsamtes Heidenheim -

Als Stiefmutter oder Stiefvater überlegen Sie sich das Kind/die Kinder Ihrer/s PartnerIn zu adoptieren...

Als Mutter oder Vater überlegen Sie sich Ihr Kind/Ihre Kinder von Ihrer/m PartnerIn adoptieren zu lassen...

Als Mutter oder Vater überlegen Sie sich Ihr Kind/Ihre Kinder zur Adoption durch den Stiefelternteil frei zu geben....

Für Sie alle hat eine Stiefelternadoption weit reichende Auswirkungen rechtlicher und psychosozialer Art und will wohl überlegt sein.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre Informationen geben, Alternativen aufzeigen und die Entscheidung erleichtern. Diese Broschüre kann aber kein umfassendes Beratungsgespräch ersetzen.

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage einer Adoption durch einen Stiefelternteil sind wie für andere Adoptionen auch die §§ 1741 ff. BGB.

2. Alternativen zur Stiefelternadoption

Neben der Adoption durch einen Stiefelternteil bestehen eine Reihe von Alternativen, um innerhalb der Stieffamilie Klarheit und Rechtssicherheit zu gewinnen:

Zivilrechtliche Möglichkeiten:

1. gegenseitige Vollmachten (nach Möglichkeit notariell beurkundet)
2. eine Änderung des Familiennamens ist über das Standesamt möglich (§1618 BGB)
3. Verbleibensanordnungen bei Tod des leiblichen Elternteils (§§1682,1688 BGB)
4. Stiefelternteile haben auch ohne Adoption ein Umgangsrecht mit dem Kind, sollte die Beziehung scheitern (§1685 Abs. 2 BGB)
5. Über ein Testament kann das Stiefkind in die Erbsprüche einbezogen werden.

Öffentlich-rechtliche Möglichkeiten:

1. Krankenversicherung des Stiefkinds über den Stiefelternteil (§10 Abs. 4 SGB V)
2. Kindergeld, Elterngeld, Elternzeit - Stiefkinder, die bei ihren Stiefeltern leben, sind sowohl beim Kindergeld (§2 Abs. 1 BKGG) als auch beim Elterngeld (§1 Abs. 3 BEEG) und bei der Elternzeit (§15 BEEG) leiblichen Kindern gleichgestellt.

3. Zahlt der leibliche Elternteil keinen Unterhalt, kann das Stiefkind auch steuerrechtlich geltend gemacht werden.
4. Auch Rentenansprüche stehen einem Stiefkind ohne Adoption zu. Waisenrenten aus einem Beschäftigungsverhältnis des Stiefelternteils stehen auch dem Stiefkind zu, das im Haushalt des Verstorbenen aufgenommen war (§48 Abs. 3 SGB V), Witwen/Witwerrente dto. (§46 Abs. 2 SGB VI).
5. Steuer: der Kinderfreibetrag kann auf den Stiefelternteil übertragen werden, wenn das Stiefkind in seinen Haushalt aufgenommen wurde und der andere leibliche Elternteil keinen Unterhalt leistet oder der Übertragung zustimmt (§32 EStG).

4. Voraussetzungen für eine Adoption durch einen Stiefelternteil

- eine angemessene Adoptionspflegezeit und eine stabile, tragfähige Ehe zwischen dem/der Annehmenden und dem leiblichen Elternteil
- der Annehmende muss das 21. Lebensjahr vollendet haben
- die Annahme muss dem Kindeswohl dienen
- es muss zu erwarten sein, dass zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil eine Eltern-Kind-Beziehung entsteht
- Interessen der leiblichen Kinder des Annehmenden dürfen nicht gefährdet sein
- Interessen des Stiefkindes dürfen nicht durch die leiblichen Kinder des Annehmenden gefährdet sein
- es müssen folgende Einwilligungen vorliegen:
 - o Einwilligung des Kindes, das adoptiert werden soll (ein Kind über 14 Jahre muss selber einwilligen).
 - o Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Kindes
 - o Einwilligung des abgebenden Elternteils

5. Vorgehensweise

Sollten Sie sich nach einem ausführlichen Beratungsgespräch mit Ihrer Adoptionsvermittlungsstelle für eine Stiefkindadoption entschieden haben, sind folgende Schritte notwendig:

- Information des anderen leiblichen Elternteils über die geplante Adoption und Klärung der Frage, ob dieser einverstanden ist und einwilligen wird
- Antragsstellung des Annehmenden beim zuständigen Notariat
- Einwilligungen des Kindes und des gesetzlichen Vertreters des Kindes ebenfalls beim zuständigen Notariat
- nach Eingang des Antrags beim Familiengericht werden von dort weitere erforderliche Unterlagen angefordert
- Ihre Adoptionsvermittlungsstelle wird mit Ihnen Gesprächstermine vereinbaren, um gegenüber dem Familiengericht eine Stellungnahme zu der beantragten Stiefkindadoption abgeben zu können
- bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Stiefkindadoption durch das Familiengericht ausgesprochen

Zu den Kosten einer Stiefkindadoption können wir leider keine Auskunft geben, fragen Sie hierzu Ihren Notar oder die Geschäftsstelle des Familiengerichtes.

6. Rechtswirkungen

Das Kind/die Kinder erlangen durch die Adoption eines Stiefelternteils die rechtliche Stellung eines gemeinsamen Kindes.

1. Erlöschen der Verwandtschaft zum abgebenden Elternteil und dessen/deren Familie
2. Erlöschen der Erbsprüche gegenüber dem abgebenden Elternteil und dessen/deren Familie
3. Erlöschen der Unterhaltspflicht des abgebenden Elternteils
4. Erlöschen des Umgangsrechts des abgebenden Elternteils
5. Verwandtschaft zum Stiefelternteil und zu dessen Verwandten
6. Erbsprüche gegenüber dem Stiefelternteil und dessen Verwandten
7. die Adoption ist unwiderruflich, es ist keine weitere Adoptionsfreigabe möglich
8. Unterhaltspflicht des Stiefelternteils (die Unterhaltspflicht bleibt auch nach einer Scheidung bestehen)
9. Lebenslange Wirkung

Ihre Ansprechpartnerinnen der Adoptionsvermittlungsstelle des Landratsamtes Heidenheim sind:

Ute Beißwenger, Tel. 0 73 21 / 3 21 - 22 87
U.Beisswenger@Landkreis-Heidenheim.de

Dagmar Lübcke-Klaus, Tel. 0 73 21 / 3 21 - 22 45
D.Luebcke-Klaus@Landkreis-Heidenheim.de

Herausgeber:
Pflegekinderfachdienst und Adoptionsvermittlung
Landratsamt Heidenheim
Felsenstr. 36
89518 Heidenheim

Stand: Dezember 2016